

RS UVS Oberösterreich 1993/02/16 VwSen-200038/21/Gu/Ho

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.1993

Rechtssatz

Keine Strafbarkeit nach § 15 Abs. 1 iVm § 7 Abs2 lit.a und§10 Abs. 2 FMG und iVm § 8 Abs 2 FMVO, wenn die von drei voneinander unabhängigen Untersuchungsanstalten eingeholten Befunde einerseits beträchtliche Divergenzen bezüglich des Untersuchungsergebnisses aufweisen und andererseits die von einer dieser Anstalten ermittelten Untersuchungsergebnisse ohnedies noch im Toleranzbereich liegen: Im Zweifel ist von dieser für den Beschuldigten günstigsten Sachverhaltskonstellation auszugehen. Stattgabe.

Schlagworte

In dubio pro reo, Grundsatz des.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at